

Inhaltsverzeichnis

Protokoll B über die Bestimmung des Begriffs «Ursprungserzeugnisse» und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen	3
TITEL I Allgemeines	3
Artikel 1 Begriffsbestimmungen.....	3
TITEL II Bestimmung des Begriffs «Ursprungserzeugnisse»	4
Artikel 2 Allgemeines	4
Artikel 3 Kumulation in einem EFTA-Staat.....	4
Artikel 4 Kumulation in Libanon.....	5
Artikel 5 Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse	6
Artikel 6 In ausreichendem Masse be- oder verarbeitete Erzeugnisse	6
Artikel 7 Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen	7
Artikel 8 Massgebende Einheit.....	7
Artikel 9 Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge	8
Artikel 10 Warenzusammenstellungen.....	8
Artikel 11 Neutrale Elemente.....	8
TITEL III Territoriale Auflagen	8
Artikel 12 Territorialitätsprinzip	8
Artikel 13 Unmittelbare Beförderung	9
Artikel 14 Ausstellungen.....	9
TITEL IV Zollrückvergütung oder Zollbefreiung.....	10
Artikel 15 Verbot der Zollrückvergütung oder Zollbefreiung.....	10
TITEL V Nachweis der Ursprungseigenschaft	11
Artikel 16 Allgemeines	11
Artikel 17 Verfahren für die Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 oder EUR-MED.....	11
Artikel 18 Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 oder EUR-MED	12
Artikel 19 Ausstellung eines Duplikats der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED	13
Artikel 20 Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 oder EUR-MED auf der Grundlage vorher ausgestellter Ursprungsnachweise	13
Artikel 21 Buchmässige Trennung	13
Artikel 22 Voraussetzungen für die Ausfertigung einer Erklärung auf der Rechnung oder einer Erklärung auf der Rechnung EUR-MED	13
Artikel 23 Ermächtigter Ausführer	15
Artikel 24 Geltungsdauer der Ursprungsnachweise.....	15
Artikel 25 Vorlage der Ursprungsnachweise	15
Artikel 26 Einfuhr in Teilsendungen.....	15
Artikel 27 Ausnahmen vom Ursprungsnachweis.....	15
Artikel 28 Belege	16

Artikel 29	Aufbewahrung von Ursprungsnachweisen und Belegen.....	16
Artikel 30	Abweichungen und Formfehler.....	16
Artikel 31	In Euro ausgedrückte Beträge	17
TITEL VI	Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen	17
Artikel 32	Amtshilfe	17
Artikel 33	Prüfung der Ursprungsnachweise	17
Artikel 34	Streitbeilegung	18
Artikel 35	Sanktionen	18
Artikel 36	Freizonen	18
TITEL VII	Schlussbestimmungen.....	18
Artikel 37	Unterausschuss für Zoll- und Ursprungsfragen.....	18
Artikel 38	Übergangsbestimmungen für Waren im Transit oder im Zollfreilager.....	19
Artikel 39	Anhänge.....	19
Anhang I zum Protokoll B		20
Einleitende Bemerkungen zur Liste in Anhang II.....		20
Anhang II zum Protokoll B		20
Liste der Be- oder Verarbeitungen, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, um der hergestellten Ware die Ursprungseigenschaft zu verleihen		20
Anhang III a zum Protokoll B		20
Muster der Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1		20
Anhang III b zum Protokoll B		20
Muster der Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED.....		20
Anhang IV a zum Protokoll B.....		20
Wortlaut der Erklärung auf der Rechnung		20
Anhang IV b zum Protokoll B.....		20
Wortlaut der Erklärung auf der Rechnung EUR-MED		20
Anhang V zum Protokoll B.....		21
Liste der an der Partnerschaft Europa-Mittelmeer teilnehmenden Länder und Gebiete, welche auf der anlässlich der Europa-Mittelmeer-Konferenz zwischen der Europäischen Gemeinschaft und nachstehenden Ländern und Gebieten unterzeichneten Barcelona-Erklärung basiert:		21

Protokoll B über die Bestimmung des Begriffs «Ursprungserzeugnisse» und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

TITEL I Allgemeines

Artikel 1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Protokolls bedeuten:

- a) der Begriff «Herstellen» jede Be- oder Verarbeitung einschliesslich Zusammenbau oder besondere Vorgänge;
- b) der Begriff «Vormaterial» jegliche Zutaten, Rohstoffe, Komponenten oder Teile usw., die beim Herstellen des Erzeugnisses verwendet werden;
- c) der Begriff «Erzeugnis» die hergestellte Ware, auch wenn sie zur späteren Verwendung in einem anderen Herstellungsvorgang bestimmt ist;
- d) der Begriff «Waren» sowohl Vormaterialien als auch Erzeugnisse;
- e) der Begriff «Zollwert» den Wert, der gemäss dem Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (WTO-Übereinkommen über den Zollwert) festgelegt wird;
- f) der Begriff «Ab-Werk-Preis» den Preis der Ware ab Werk, der dem Hersteller in einem EFTA-Staat oder in Libanon gezahlt wird, in dessen Unternehmen die letzte Be- oder Verarbeitung durchgeführt worden ist, sofern dieser Preis den Wert aller verwendeten Vormaterialien umfasst, abzüglich aller inländischen Abgaben, die erstattet werden oder erstattet werden können, wenn das hergestellte Erzeugnis ausgeführt wird;
- g) der Begriff «Wert der Vormaterialien» den Zollwert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zum Zeitpunkt der Einfuhr oder, wenn dieser nicht bekannt ist und nicht festgestellt werden kann, den ersten feststellbaren Preis, der in einem EFTA-Staat oder in Libanon für die Vormaterialien gezahlt wird;
- h) der Begriff «Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft» den Wert dieser Vormaterialien gemäss Buchstabe g), der sinngemäss anzuwenden ist;
- i) der Begriff «Wertzuwachs» den Ab-Werk-Preis abzüglich des Zollwerts aller verwendeten Vormaterialien, die die Ursprungseigenschaft eines der in den Artikeln 3 und 4 genannten anderen Länder besitzen, oder, wenn der Zollwert nicht bekannt ist und nicht festgestellt werden kann, den ersten feststellbaren Preis, der in einem EFTA-Staat oder in Libanon für die Vormaterialien gezahlt wird;
- j) die Begriffe «Kapitel» und «Position» die Kapitel und Positionen (vierstellige Codes) der Nomenklatur des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren (in diesem Protokoll als «Harmonisiertes System» oder «HS» bezeichnet);
- k) der Begriff «einreihen» die Einreihung von Erzeugnissen oder Vormaterialien in eine bestimmte Position;
- l) der Begriff «Sendung» Erzeugnisse, die entweder gleichzeitig von einem Ausführer an einen Empfänger oder mit einem einzigen Frachtpapier oder – bei Fehlen eines solchen Papiers – mit einer einzigen Rechnung vom Ausführer an den Empfänger versandt werden;
- m) der Begriff «Gebiete» die Gebiete einschliesslich der Küstenmeere;
- n) der Begriff «*ein EFTA-Staat*» einen der folgenden Staaten: Island, Norwegen oder die Schweiz¹

¹ Wegen der Zollunion zwischen der Schweiz und Liechtenstein gelten Erzeugnisse mit Ursprung in Liechtenstein als solche mit Ursprung in der Schweiz.

TITEL II Bestimmung des Begriffs «Ursprungserzeugnisse»**Artikel 2 Allgemeines**

1. Im Sinne dieses Abkommens gelten als Ursprungserzeugnisse eines EFTA-Staates:
 - a) Erzeugnisse, die im Sinne des Artikels 5 vollständig in einem EFTA-Staat gewonnen oder hergestellt worden sind;
 - b) Erzeugnisse, die in einem EFTA-Staat unter Verwendung von Vormaterialien hergestellt worden sind, die dort nicht vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, vorausgesetzt, dass diese Vormaterialien in einem EFTA-Staat im Sinne des Artikels 6 in ausreichendem Masse be- oder verarbeitet worden sind;
 - c) Erzeugnisse mit Ursprung im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) im Sinne des Protokolls 4 zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum.
2. Im Sinne dieses Abkommens gelten als Ursprungserzeugnisse des Libanons:
 - a) Erzeugnisse, die im Sinne des Artikels 5 vollständig in Libanon gewonnen oder hergestellt worden sind;
 - b) Erzeugnisse, die in Libanon unter Verwendung von Vormaterialien hergestellt worden sind, die dort nicht vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, vorausgesetzt, dass diese Vormaterialien in Libanon im Sinne des Artikels 6 in ausreichendem Masse be- oder verarbeitet worden sind.
3. Die Bestimmungen des Artikels 1 (c) finden nur unter der Voraussetzung Anwendung, dass zwischen Libanon und der Europäischen Gemeinschaft ein Freihandelsabkommen besteht.

Artikel 3 Kumulation in einem EFTA-Staat

1. Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 2 (1) gelten als Ursprungserzeugnisse eines EFTA-Staates Erzeugnisse, die dort unter Verwendung von Vormaterialien mit Ursprung in Island, Norwegen, der Schweiz (einschliesslich Liechtenstein)², Bulgarien, Rumänien, der Türkei oder der Europäischen Gemeinschaft hergestellt worden sind, vorausgesetzt, die im betreffenden EFTA-Staat vorgenommene Be- oder Verarbeitung geht über jene in Artikel 7 dieses Protokolls genannten Vorgänge hinaus. Die verwendeten Vormaterialien müssen nicht in ausreichendem Masse be- oder verarbeitet worden sein.
2. Unbeschadet des Artikels 2 (1) gelten als Ursprungserzeugnisse eines EFTA-Staates Erzeugnisse, die dort unter Verwendung von Vormaterialien mit Ursprung auf den Färöern oder in Teilnehmerländern der Partnerschaft Europa-Mittelmeer, die mit der auf der Europa-Mittelmeer-Konferenz vom 27. und 28. November 1995 angenommen wurde, mit Ausnahme der Türkei, oder jedem anderen Land, das am Stabilisations- und Assoziationsprozess der Europäischen Union³ beteiligt ist, hergestellt worden sind, vorausgesetzt, die im betreffenden EFTA-Staat vorgenommene Be- oder Verarbeitung geht über jene in Artikel 7 dieses Protokolls genannten Vorgänge hinaus. Die verwendeten Vormaterialien müssen nicht in ausreichendem Masse be- oder verarbeitet worden sein.
3. Geht die in einem EFTA-Staat vorgenommene Be- oder Verarbeitung nicht über die in Artikel 7 genannten Behandlungen hinaus, so gilt das hergestellte Erzeugnis nur dann als Ursprungserzeugnis des betreffenden EFTA-Staates, wenn der dort erzielte Wertzuwachs den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprung in einem der in Absatz 1 und 2 genannten anderen Länder und Gebiete übersteigt. Anderenfalls gilt das hergestellte Erzeugnis als Ursprungserzeugnis des Landes oder Gebietes, auf das der höchste Wert der bei der Herstellung im betreffenden EFTA-Staat verwendeten Vormaterialien entfällt.

² Das Fürstentum Liechtenstein bildet mit der Schweiz aufgrund des Vertrages vom 29. März 1923 eine Zollunion und ist Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992.

³ So wie definiert in den Schlussfolgerungen des General Affairs Council im April 1997 und der Kommission vom 19. Mai 1999 über die Gründung des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses mit den Staaten des westlichen Balkans (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Mazedonien, Montenegro, Serbien und Kosovo wie definiert in der UN-Sicherheitsrat Resolution 1244/99).

4. Ursprungserzeugnisse der in Absatz 1 und 2 genannten Länder und Gebiete, die im betreffenden EFTA-Staat keiner Be- oder Verarbeitung unterzogen worden sind, behalten ihre Ursprungs-eigenschaft, wenn sie in eines dieser Länder und Gebiete ausgeführt werden.
5. Die Kumulation nach diesem Artikel findet nur unter der Voraussetzung Anwendung, dass:
 - a) ein präferenzielles Handelsabkommen in Übereinstimmung mit Artikel XXIV des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) zwischen den Ländern und Gebiete besteht, welche Ursprungs- oder Bestimmungsland sind;
 - b) die verwendeten Vormaterialien und Erzeugnisse den Ursprungsstatus unter Anwendung der identischen Ursprungsregeln dieses Protokolls erlangt haben; und
 - c) Mitteilungen bezüglich der Erfüllung der notwendigen Voraussetzungen zur Anwendung der Kumulation in den EFTA-Staaten und in Libanon publiziert worden sind.

Die Kumulation nach diesem Artikel findet ab dem von den betroffenen Parteien vereinbarten Zeitpunkt Anwendung, welcher in den entsprechenden Amtsblättern publiziert wurde.

Die EFTA-Staaten informieren den Libanon über das EFTA-Sekretariat über die Einzelheiten der Abkommen, einschliesslich des Datums des Inkrafttretens, und der entsprechenden Ursprungsregeln, welche mit den anderen in Artikel 1 und 2 erwähnten Ländern und Gebieten angewandt werden.

Artikel 4 Kumulation in Libanon

1. Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 2 (2) gelten als Ursprungserzeugnisse eines EFTA-Staates Erzeugnisse, die dort unter Verwendung von Vormaterialien mit Ursprung in Island, Norwegen, der Schweiz (einschliesslich Liechtenstein)⁴, Bulgarien, Rumänien, der Türkei, den Färöer-Inseln oder der Europäischen Gemeinschaft hergestellt worden sind, vorausgesetzt, die in Libanon vorgenommene Be- oder Verarbeitung geht über jene in Artikel 7 dieses Protokolls genannten Vorgänge hinaus. Die verwendeten Vormaterialien müssen nicht in ausreichendem Masse be- oder verarbeitet worden sein.
 2. Unbeschadet des Artikels 2 Absatz 2 gelten als Ursprungserzeugnisse eines EFTA-Staates Erzeugnisse, die dort unter Verwendung von Vormaterialien mit Ursprung auf den Färöern oder in Teilnehmerländern der Partnerschaft Europa-Mittelmeer, die mit der auf der Europa-Mittelmeer-Konferenz vom 27. und 28. November 1995 angenommen wurde, mit Ausnahme der Türkei, oder jedem anderen Land, das am Stabilisations- und Assoziationsprozess der Europäischen Union⁵ beteiligt ist, hergestellt worden sind, vorausgesetzt, die in Libanon vorgenommene Be- oder Verarbeitung geht über jene in Artikel 7 dieses Protokolls genannten Vorgänge hinaus. Die verwendeten Vormaterialien müssen nicht in ausreichendem Masse be- oder verarbeitet worden sein.
 3. Geht die in Libanon vorgenommene Be- oder Verarbeitung nicht über die in Artikel 7 genannten Behandlungen hinaus, so gilt das hergestellte Erzeugnis nur dann als Ursprungserzeugnis Libanons, wenn der dort erzielte Wertzuwachs den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprung in einem der in Absatz 1 und 2 genannten anderen Länder und Gebiete übersteigt. Anderenfalls gilt das hergestellte Erzeugnis als Ursprungserzeugnis des Landes oder Gebietes, auf das der höchste Wert der bei der Herstellung in Libanon verwendeten Vormaterialien entfällt.
 4. Ursprungserzeugnisse der in Absatz 1 und 2 genannten Länder und Gebiete, die in Libanon keiner Be- oder Verarbeitung unterzogen worden sind, behalten ihre Ursprungs-eigenschaft, wenn sie in eines dieser Länder und Gebiete ausgeführt werden.
 5. Die Kumulation nach diesem Artikel findet nur unter der Voraussetzung Anwendung, dass:
 - a) ein präferenzielles Handelsabkommen in Übereinstimmung mit Artikel XXIV des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) zwischen den Ländern und Gebieten besteht, welche Ursprungs- oder Bestimmungsland sind;
- ⁴ Das Fürstentum Liechtenstein bildet mit der Schweiz aufgrund des Vertrages vom 29. März 1923 eine Zollunion und ist Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992.
- ⁵ So wie definiert in den Schlussfolgerungen des General Affairs Council im April 1997 und der Kommission vom 19. Mai 1999 über die Gründung des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses mit den Staaten des westlichen Balkans (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Mazedonien, Montenegro, Serbien und Kosovo wie definiert in der UN-Sicherheitsrat Resolution 1244/99).

- b) die verwendeten Vormaterialien und Erzeugnisse den Ursprungsstatus unter Anwendung der identischen Ursprungsregeln dieses Protokolls erlangt haben; und
- c) Mitteilungen bezüglich der Erfüllung der notwendigen Voraussetzungen zur Anwendung der Kumulation in den EFTA-Staaten und in Libanon publiziert worden sind.

Die Kumulation nach diesem Artikel findet ab dem von den betroffenen Parteien vereinbarten Zeitpunkt Anwendung, welcher in den entsprechenden Amtsblättern publiziert wurde.

Der Libanon informiert die EFTA-Staaten über das EFTA-Sekretariat über die Einzelheiten der Abkommen, einschliesslich des Datums des Inkrafttretens, und der entsprechenden Ursprungsregeln, welche mit den anderen in den Artikeln 1 und 2 erwähnten Ländern und Gebieten angewandt werden.

Artikel 5 Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse

1. Als in einem EFTA-Staat oder in Libanon vollständig gewonnen oder hergestellt gelten:
 - a) dort aus dem Boden oder dem Meeresgrund gewonnene mineralische Erzeugnisse;
 - b) dort geerntete pflanzliche Erzeugnisse;
 - c) dort geborene oder ausgeschlüpfte und dort aufgezogene lebende Tiere;
 - d) Erzeugnisse von dort gehaltenen lebenden Tieren;
 - e) dort erzielte Jagdbeute und Fischfänge;
 - f) Erzeugnisse der Seefischerei und andere von Schiffen der Vertragsparteien ausserhalb der eigenen Küstenmeere aus dem Meer gewonnene Erzeugnisse;
 - g) Erzeugnisse, die an Bord von Fabriksschiffen der Vertragsparteien ausschliesslich aus den unter Buchstabe f) genannten Erzeugnissen hergestellt werden;
 - h) dort gesammelte Altwaren, die nur zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können, einschliesslich gebrauchte Reifen, die nur zur Runderneuerung oder als Abfall verwendet werden können;
 - i) bei einer dort ausgeübten Produktionstätigkeit anfallende Abfälle;
 - j) aus dem Meeresboden oder Meeresuntergrund ausserhalb des eigenen Küstenmeeres gewonnene Erzeugnisse, sofern die Vertragsparteien zum Zwecke der Nutzbarmachung Ausschliesslichkeitsrechte über diesen Teil des Meeresbodens oder Meeresuntergrunds ausübt;
 - k) dort ausschliesslich aus Erzeugnissen gemäss den Buchstaben a) bis j) hergestellte Waren.
2. Der Begriff «*Schiffe der Vertragsparteien*» und «*Fabriksschiffe der Vertragsparteien*» in Absatz 1 (f) und (g) ist nur anwendbar auf Schiffe und Fabriksschiffe:
 - a) die in einem EFTA-Staat oder in Libanon ins Schiffsregister eingetragen oder dort angemeldet sind;
 - b) welche die Flagge eines EFTA-Staates oder Libanons führen;
 - c) die mindestens zur Hälfte Eigentum von Staatsangehörigen der EFTA-Staaten oder des Libanons oder einer Gesellschaft sind, die ihren Hauptsitz in einem dieser Staaten hat, bei welcher der oder die Geschäftsführer, der Vorsitzende des Vorstands oder Aufsichtsrats und die Mehrheit der Mitglieder dieser Organe Staatsangehörige der EFTA-Staaten oder des Libanons sind und – im Fall von Personengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung – ausserdem das Geschäftskapital mindestens zur Hälfte den betreffenden Staaten oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Staatsangehörigen dieser Staaten gehört;
 - d) deren Schiffsführung aus Staatsangehörigen der EFTA-Staaten oder des Libanons besteht;
 - e) deren Besatzung zu mindestens 75 % aus Staatsangehörigen der EFTA-Staaten oder des Libanons besteht.

Artikel 6 In ausreichendem Masse be- oder verarbeitete Erzeugnisse

1. Für die Zwecke des Artikels 2 gelten Vormaterialien, die nicht vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, als in ausreichendem Masse be- oder verarbeitet, wenn die Bedingungen der Liste des Anhangs II erfüllt sind.

In diesen Bedingungen sind für alle unter dieses Abkommen fallenden Erzeugnisse die Be- oder Verarbeitungen festgelegt, die an den bei der Herstellung der Erzeugnisse verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen; sie gelten nur für diese Vormaterialien.

lien. Ein Erzeugnis, das entsprechend den Bedingungen der Liste die Ursprungseigenschaft erworben hat und zur Herstellung eines anderen Erzeugnisses verwendet wird, hat die für das andere Erzeugnis geltenden Bedingungen nicht zu erfüllen; die gegebenenfalls zur Herstellung des ersten Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft bleiben demnach unberücksichtigt.

2. Unbeschadet von Absatz 1 dürfen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die gemäss den in der Liste festgelegten Bedingungen nicht zur Herstellung eines Erzeugnisses verwendet werden dürfen, können dennoch verwendet werden, wenn
 - a) ihr Gesamtwert 10 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet;
 - b) die gegebenenfalls in der Liste aufgeführten Prozentsätze für den höchsten zulässigen Wert von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft durch die Anwendung dieses Absatzes nicht überschritten werden.

Dieser Absatz gilt nicht für Erzeugnisse der Kapitel 50 bis 63 des Harmonisierten Systems.

3. Die Absätze 1 und 2 gelten vorbehaltlich den Bestimmungen des Artikels 7.

Artikel 7 Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen

1. Unbeschadet von Absatz 2 gelten folgende Be- oder Verarbeitungen ohne Rücksicht darauf, ob die Voraussetzungen des Artikels 6 erfüllt sind, als nicht ausreichend, um die Ursprungseigenschaft zu verleihen:
 - a) Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die Ware während des Transports oder der Lagerung in ihrem Zustand zu erhalten;
 - b) Auswechseln von Umschliessungen, Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken;
 - c) Waschen, Reinigen, Entfernen von Staub, Rost, Öl, Farbe oder anderen Beschichtungen;
 - d) Bügeln und Pressen von Textilien;
 - e) einfaches Bemalen und Schleifen;
 - f) Schälen, teilweises oder gänzliches Bleichen, Polieren, Überziehen von Getreide und Reis;
 - g) Vorgänge, die Zucker färben oder Zucker formen;
 - h) Schälen, Entsteinen und Entschalen von Früchten, Nüssen und Gemüsen;
 - i) Schärfen, einfaches Schleifen oder einfaches Schneiden;
 - j) Sieben, Trennen, Sortieren, Einreihen, Klassieren, Bemustern (einschliesslich das Zusammenstellen zu Sets);
 - k) einfaches Abfüllen in Flaschen, Dosen, Kolben, Taschen, Kisten, Schachteln, Befestigen auf Karten sowie alles andere einfache Verpacken;
 - l) Anbringen oder Aufdrucken von Marken, Etiketten, Aufschriften und anderen zur Identifikation dienlichen Zeichen auf Waren oder deren Verpackung;
 - m) einfaches Mischen von Waren von unterschiedlicher oder gleicher Art;
 - n) einfaches Zusammensetzen von Teilen oder Artikeln zu einem vollständigen Artikel, Zerlegen eines Produktes in seine Einzelteile;
 - o) eine Kombination von zwei oder mehr Behandlungen der Buchstaben a) bis n);
 - p) das Schlachten von Tieren.
2. Bei der Beurteilung, ob die an einem Erzeugnis vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen als nicht ausreichend im Sinne des Absatzes 1 gelten, sind alle in einem EFTA-Staat oder in Libanon an diesem Erzeugnis vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen insgesamt in Betracht zu ziehen.

Artikel 8 Massgebende Einheit

1. Massgebende Einheit für die Anwendung dieses Protokolls ist die für die Einreihung in die Position des Harmonisierten Systems massgebende Einheit jedes Erzeugnisses.

Daraus ergibt sich, dass

- a) jede Gruppe oder Zusammenstellung von Erzeugnissen, die nach dem Harmonisierten System in eine einzige Position eingereiht wird, als Ganzes die massgebende Einheit darstellt;
- b) bei einer Sendung mit gleichen Erzeugnissen, die in dieselbe Position des Harmonisierten Systems eingereiht werden, jedes Erzeugnis für sich betrachtet werden muss, wenn die Bestimmungen dieses Protokolls angewendet werden.

2. Werden Umschliessungen gemäss der Allgemeinen Vorschrift 5 zum Harmonisierten System wie das darin enthaltene Erzeugnis eingereiht, so werden sie auch für die Bestimmung des Ursprungs wie das Erzeugnis behandelt.

Artikel 9 Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge

Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge, die mit Geräten, Maschinen oder Fahrzeugen geliefert werden, werden mit diesen zusammen als Einheit angesehen, wenn sie als Bestandteil der Normalausrüstung in deren Preis enthalten sind oder nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

Artikel 10 Warenezusammenstellungen

Warenezusammenstellungen im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 3 zum Harmonisierten System gelten als Ursprungserzeugnisse, wenn alle Bestandteile Ursprungserzeugnisse sind. Jedoch gilt eine Warenezusammenstellung, die aus Bestandteilen mit Ursprungseigenschaft und Bestandteilen ohne Ursprungseigenschaft besteht, in ihrer Gesamtheit als Ursprungserzeugnis, sofern der Wert der Bestandteile ohne Ursprungseigenschaft 15 % des Ab-Werk-Preises der Warenezusammenstellung nicht überschreitet.

Artikel 11 Neutrale Elemente

Bei der Feststellung, ob ein Erzeugnis Ursprungserzeugnis ist, braucht der Ursprung folgender gegebenenfalls bei seiner Herstellung verwendeter Erzeugnisse nicht berücksichtigt zu werden:

- a) Energie und Brennstoffe,
- b) Anlagen und Ausrüstung,
- c) Maschinen und Werkzeuge,
- d) Erzeugnisse, die nicht in die endgültige Zusammensetzung des Erzeugnisses eingehen oder nicht eingehen sollen.

TITEL III Territoriale Auflagen

Artikel 12 Territorialitätsprinzip

1. Vorbehaltlich des Artikels 2 (1) (c), Artikel 3 und 4 und des nachstehenden Absatzes 3 müssen die in Titel II genannten Bedingungen für den Erwerb der Ursprungseigenschaft ohne Unterbrechung in einem EFTA-Staat oder in Libanon erfüllt werden.
2. Ursprungswaren, die aus einem EFTA-Staat oder aus dem Libanon in ein Drittland ausgeführt und anschliessend wiedereingeführt werden, gelten vorbehaltlich des Artikels 3 und 4 als Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft, es sei denn, den Zollbehörden wird glaubhaft dargelegt, dass:
 - a) die wiedereingeführten Waren dieselben wie die ausgeführten Waren sind und
 - b) diese Waren während ihres Aufenthalts in dem betreffenden Drittland oder während des Transports keine Behandlung erfahren haben, die über das zur Erhaltung ihres Zustands erforderliche Mass hinausgeht.
3. Der Erwerb der Ursprungseigenschaft nach den Bedingungen in Titel II wird durch Be- oder Verarbeitungen, die ausserhalb eines EFTA-Staates oder dem Libanon ausgeführt und anschliessend dorthin wiedereingeführten Vormaterialien vorgenommen werden, nicht abgebrochen, sofern:
 - a) die genannten Vormaterialien in einem EFTA-Staat oder in Libanon vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind oder dort vor ihrer Ausfuhr eine Be- oder Verarbeitung erfahren haben, die über die in Artikel 7 genannten nicht ausreichenden Be- oder Verarbeitungen hinausgeht; und
 - b) den Zollbehörden glaubhaft dargelegt werden kann, dass:
 - i) die wiedereingeführten Waren durch Be- oder Verarbeitung der ausgeführten Vormaterialien entstanden sind; und
 - ii) die gemäss diesem Artikel ausserhalb eines EFTA-Staates oder in Libanon insgesamt erzielte Wertsteigerung 10 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet, für das letztlich die Ursprungseigenschaft beansprucht wird.

4. Im Sinne des Absatzes 3 werden die Bedingungen des Titels II für den Erwerb der Ursprungseigenschaft bei Be- oder Verarbeitungen ausserhalb eines EFTA-Staates oder des Libanons nicht angewendet. Enthält jedoch die Liste in Anhang II eine Regel, die einen zulässigen Höchstwert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaften vorsieht, so dürften für die letztliche Bestimmung der Ursprungseigenschaft eines Erzeugnisses der Gesamtwert der in den Vertragsparteien verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft und die gemäss diesem Artikel ausserhalb des betreffenden EFTA-Staates oder des Libanons insgesamt erzielte Wertsteigerung zusammengenommen den angegebenen Prozentsatz nicht überschreiten.
5. Im Sinne der Absätze 3 und 4 bedeutet der Begriff «insgesamt erzielte Wertsteigerung» alle ausserhalb des betreffenden EFTA-Staates oder des Libanons anfallenden Kosten einschliesslich des gesamten Wertes der dort hinzugefügten Vormaterialien.
6. Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für Erzeugnisse, welche die Bedingungen der Liste in Anhang II nicht erfüllen und nur durch Anwendung der allgemeinen Toleranz nach Artikel 6 (2) als in ausreichendem Masse be- oder verarbeitet angesehen werden können.
7. Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für Erzeugnisse der Kapitel 50 bis 63 des Harmonisierten Systems.
8. Ausserhalb eines EFTA-Staates oder des Libanons durchgeführte Be- oder Verarbeitungen erfolgen nach diesem Artikel im Rahmen des Verfahrens der passiven Veredlung oder eines ähnlichen Systems.

Artikel 13 Unmittelbare Beförderung

1. Die im Rahmen des Abkommens vorgesehene Präferenzbehandlung gilt nur für den Voraussetzungen dieses Protokolls entsprechende Erzeugnisse, die unmittelbar zwischen den Vertragsparteien oder durch das Gebiet der anderen in Artikel 3 und 4 genannten Länder und Gebiete, mit denen die Kumulation angewendet wird, befördert werden. Jedoch können Erzeugnisse, die eine einzige Sendung bilden, über andere Gebiete befördert werden, gegebenenfalls auch mit einer Umladung oder vorübergehenden Einlagerung in diesen Gebieten, sofern sie unter der zollamtlichen Überwachung der Behörden des Durchfuhr- oder Einlagerungslandes geblieben und dort nur ent- oder verladen worden sind oder eine auf die Erhaltung ihres Zustands gerichtete Behandlung erfahren haben.

Ursprungserzeugnisse können in Rohrleitungen durch andere Gebiete als das Gebiet der Vertragsparteien befördert werden.
2. Der Nachweis, dass die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, ist erbracht, wenn den Zollbehörden des Einfuhrlandes eines der folgenden Papiere vorgelegt wird:
 - a) ein durchgehendes Frachtpapier, mit dem die Beförderung vom Ausfuhrland durch das Durchfuhrland erfolgt ist; oder
 - b) eine von den Zollbehörden des Durchfuhrlandes ausgestellte Bescheinigung mit folgenden Angaben:
 - i) genaue Warenbeschreibung;
 - ii) Zeitpunkt des Ent- und Wiederverladens der Waren oder der Ein- oder Ausschiffung unter Angabe der benutzten Schiffe oder sonstigen Beförderungsmittel; und
 - iii) Bescheinigung über die Bedingungen des Verbleibs der Waren im Durchfuhrlandoder
 - c) falls diese Papiere nicht vorgelegt werden können, alle sonstigen beweiskräftigen Unterlagen.

Artikel 14 Ausstellungen

1. Werden Ursprungserzeugnisse zu einer Ausstellung ausserhalb der in Artikel 3 und 4 genannten Länder und Gebiete, mit denen die Kumulation angewendet wird, versandt und nach der Ausstellung zur Einfuhr in einen EFTA-Staat oder in Libanon verkauft, so erhalten sie bei der Einfuhr die Begünstigungen des Abkommens, sofern den Zollbehörden glaubhaft dargelegt wird, dass:
 - a) ein Ausführer diese Erzeugnisse aus einem EFTA-Staat oder aus Libanon in das Ausstellungsland versandt und dort ausgestellt hat;
 - b) dieser Ausführer die Erzeugnisse einem Empfänger in einem EFTA-Staat oder in Libanon verkauft oder überlassen hat;
 - c) die Erzeugnisse während oder unmittelbar nach der Ausstellung in dem Zustand, in dem sie zur Ausstellung versandt worden waren, versandt worden sind; und

- d) die Erzeugnisse ab dem Zeitpunkt, zu dem sie zur Ausstellung versandt wurden, nicht zu anderen Zwecken als zur Vorführung auf dieser Ausstellung verwendet worden sind.
2. Nach Massgabe des Titels V ist ein Ursprungsnachweis auszustellen oder auszufertigen und den Zollbehörden des Einfuhrlandes unter den üblichen Voraussetzungen vorzulegen. Darin sind Bezeichnung und Anschrift der Ausstellung anzugeben. Falls erforderlich, kann ein zusätzlicher Nachweis über die Umstände verlangt werden, unter denen die Erzeugnisse ausgestellt worden sind.
3. Absatz 1 gilt für alle Handels-, Industrie-, Landwirtschafts- und Handwerksmessen oder -ausstellungen und ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen, bei denen die Erzeugnisse unter zollamtlicher Überwachung bleiben; ausgenommen sind Veranstaltungen zu privaten Zwecken für den Verkauf ausländischer Erzeugnisse in Läden oder Geschäftslokalen.

TITEL IV Zollrückvergütung oder Zollbefreiung

Artikel 15 Verbot der Zollrückvergütung oder Zollbefreiung

1. Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die zur Herstellung von Ursprungserzeugnissen der EFTA-Staaten, des Libanons oder eines der in Artikel 3 und 4 genannten Länder und Gebiete verwendet worden sind, für die ein Ursprungsnachweis nach Massgabe des Titels V ausgestellt oder ausgefertigt wird, dürfen in einem EFTA-Staat oder in Libanon nicht Gegenstand einer wie auch immer gearteten Zollrückvergütung oder Zollbefreiung sein.
2. Das Verbot nach Absatz 1 betrifft alle in einem EFTA-Staat oder in Libanon geltenden Massnahmen, durch die Zölle und Abgaben gleicher Wirkung auf verwendete Vormaterialien vollständig oder teilweise erstattet, erlassen oder nicht erhoben werden, sofern die Erstattung, der Erlass oder die Nichterhebung ausdrücklich oder faktisch gewährt wird, wenn die aus den betreffenden Vormaterialien hergestellten Erzeugnisse ausgeführt werden, nicht dagegen, wenn diese Erzeugnisse in einem EFTA-Staat oder in Libanon in den freien Verkehr übergehen.
3. Der Ausführer von Erzeugnissen mit Ursprungsnachweis hat auf Verlangen der Zollbehörden jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen vorzulegen, um nachzuweisen, dass für die bei der Herstellung dieser Erzeugnisse verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft keine Zollrückvergütung gewährt worden ist und sämtliche für solche Vormaterialien geltenden Zölle oder Abgaben gleicher Wirkung tatsächlich entrichtet worden sind.
4. Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Umschliessungen im Sinne des Artikels 8 (2), für Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge im Sinne des Artikels 9 sowie für Warenzusammenstellungen im Sinne des Artikels 10, wenn es sich dabei um Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft handelt.
5. Die Absätze 1 bis 4 gelten nur für Vormaterialien, die unter das Abkommen fallen. Ferner stehen sie der Anwendung eines Ausfuhrerstattungssystems für landwirtschaftliche Erzeugnisse nicht entgegen, dass nach Massgabe dieses Abkommens bei der Ausfuhr gilt.
6. Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, wenn es sich um Ursprungserzeugnisse eines EFTA-Staates oder des Libanons handelt, sofern nicht mit Vormaterialien mit Ursprung in einem der anderen in Artikel 3 und 4 genannten Länder kumuliert wurde.
7. Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Libanon, mit Ausnahme von Erzeugnissen der Kapitel 1 bis 24 des Harmonisierten Systems, unter der Voraussetzung der folgenden Bestimmungen Massnahmen der Rückvergütung oder Befreiung von Zöllen oder Abgaben mit gleicher Wirkung bei Vormaterialien ohne Ursprung oder Ursprungserzeugnissen anwenden, die bei der Herstellung von Ursprungserzeugnissen verwendet wurden:
- a) bei Erzeugnissen, die unter Kapitel 25 bis 49 und 64 bis 97 des Harmonisierten Systems fallen, ist eine Zollbelastung von fünf Prozent oder die geringere in Libanon in Kraft befindliche Rate einzubehalten;
 - b) bei Erzeugnissen, die unter Kapitel 50 bis 63 des Harmonisierten Systems fallen, ist eine Zollbelastung von zehn Prozent oder die geringere in Libanon in Kraft befindliche Rate einzubehalten.

Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten bis zum 31. Dezember 2009 und können im gegenseitigen Einvernehmen abgeändert werden.

TITEL V Nachweis der Ursprungseigenschaft**Artikel 16 Allgemeines**

1. Ursprungserzeugnisse eines EFTA-Staates erhalten bei der Einfuhr in den Libanon und Ursprungserzeugnisse des Libanons erhalten bei der Einfuhr in einen EFTA-Staat die Begünstigungen des Abkommens, wenn einer der folgenden Ursprungsnachweise vorgelegt wird:
 - a) eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 nach dem Muster in Anhang IIIa;
 - b) eine Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED nach dem Muster in Anhang IIIb;
 - c) in den in Artikel 22 (1) genannten Fällen, eine Erklärung vom Ausführer, nachfolgend als «Erklärung auf der Rechnung» oder «Erklärung auf der Rechnung EUR-MED» bezeichnet, mit dem in Anhang IVa und b angegebenen Wortlaut auf einer Rechnung, einem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier, in dem die Erzeugnisse so genau bezeichnet sind, dass die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.
2. Ungeachtet von Absatz 1 erhalten Ursprungserzeugnisse im Sinne dieses Protokolls in den in Artikel 27 genannten Fällen die Begünstigungen des Abkommens, ohne dass einer der oben genannten Nachweise vorgelegt werden muss.

Artikel 17 Verfahren für die Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 oder EUR-MED

1. Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED wird von den Zollbehörden des Ausfuhrlandes auf schriftlichen Antrag erteilt, der vom Ausführer oder unter der Verantwortung des Ausführers von seinem bevollmächtigten Vertreter gestellt worden ist.
2. Der Ausführer oder sein bevollmächtigter Vertreter füllt zu diesem Zweck das Formblatt der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED und des Antrags nach dem Muster in Anhang IIIa und b aus. Die Formblätter sind gemäss den Rechtsvorschriften des Ausfuhrlandes in einer offiziellen Sprache einer Vertragspartei oder in Englisch auszufüllen. Werden sie handschriftlich ausgefüllt, so muss dies mit Tinte in Druckschrift erfolgen. Die Warenbezeichnung ist in dem dafür vorgesehenen Feld ohne Zeilenzwischenraum einzutragen. Ist das Feld nicht vollständig ausgefüllt, so ist unter der letzten Zeile der Warenbezeichnung ein waagerechter Strich zu ziehen und der nicht ausgefüllte Teil des Feldes durchzustreichen.
3. Der Ausführer, der die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED beantragt, hat auf Verlangen der Zollbehörden des Ausfuhrlandes, in dem die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED ausgestellt wird, jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse sowie der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls vorzulegen.
4. Unbeschadet von Absatz 5 wird in folgenden Fällen eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 von den Zollbehörden eines EFTA-Staates oder des Libanons ausgestellt:
 - wenn es sich um Ursprungserzeugnisse eines EFTA-Staates oder Libanons handelt, sofern nicht mit Vormaterialien mit Ursprung in einem der anderen in Artikel 3 und 4 genannten Länder kumuliert wurde, und diese die anderen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllen;
 - wenn es sich um Ursprungserzeugnisse eines anderen in Artikel 3 und 4 genannten Landes und Gebietes handelt, mit welchem die Kumulation angewendet wird, ohne Anwendung der Kumulation mit Vormaterialien mit Ursprung in einem der anderen in Artikel 3 und 4 genannten Länder und Gebiete, und diese die anderen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllen, sofern im Ursprungsland eine Bescheinigung EUR-MED oder eine Erklärung auf der Rechnung EUR-MED ausgestellt worden ist;
5. Eine Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED wird durch die Zollbehörden eines EFTA-Staates oder des Libanons ausgestellt, wenn es sich um Ursprungserzeugnisse eines EFTA-Staates, Libanons oder eines anderen in Artikel 3 und 4 genannten Landes und Gebietes handelt, mit welchem die Kumulation angewendet wird, diese die anderen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllen und:

- mit Vormaterialien mit Ursprung in einem der in Artikel 3 und 4 aufgeführten Länder und Gebiete kumuliert wurde, oder
 - beabsichtigt wird, die Erzeugnisse als Vormaterialien im Rahmen der Kumulation für die Herstellung von Erzeugnissen zu verwenden, welche in eines der in Artikel 3 und 4 genannten Länder und Gebiete ausgeführt werden, oder
 - beabsichtigt wird, die Erzeugnisse aus dem Bestimmungsland in eines der in Artikel 3 und 4 genannten Länder und Gebiete auszuführen.
6. Eine Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED ist in Rubrik 7 mit einem der folgenden Vermerke in englischer Sprache zu versehen:
- wenn der Ursprung durch die Anwendung der Kumulation mit einem oder mehreren der in Artikel 3 und 4 genannten Länder erlangt wurde
«CUMULATION APPLIED WITH ...»
 - wenn der Ursprung nicht durch die Anwendung der Kumulation mit einem oder mehreren der in Artikel 3 und 4 genannten Länder erlangt wurde
«NO CUMULATION APPLIED»
7. Die Zollbehörden, welche die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED ausstellen, treffen die erforderlichen Massnahmen, um die Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse und die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls zu überprüfen. Zu diesem Zweck sind sie berechtigt, alle Beweismittel zu verlangen und jede Art von Überprüfung der Buchführung des Ausführers oder sonstige von ihnen für zweckdienlich erachtete Kontrollen vorzunehmen. Sie achten auch darauf, dass die in Absatz 2 genannten Formblätter ordnungsgemäss ausgefüllt sind. Sie prüfen insbesondere, ob das Feld mit der Warenbezeichnung so ausgefüllt ist, dass jede Möglichkeit eines missbräuchlichen Zusatzes ausgeschlossen ist.
8. In Feld 11 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED ist der Zeitpunkt der Ausstellung anzugeben.
9. Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED wird von den Zollbehörden des Ausfuhrlandes ausgestellt und zur Verfügung des Ausführers gehalten, sobald die Ausfuhr tatsächlich erfolgt oder sichergestellt ist.

Artikel 18 Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 oder EUR-MED

1. Ungeachtet von Artikel 17 (9) kann die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED ausnahmsweise nach der Ausfuhr der Erzeugnisse, auf die sie sich bezieht, ausgestellt werden,
 - a) wenn sie infolge eines Irrtums, eines unverschuldeten Versehens oder besonderer Umstände bei der Ausfuhr nicht ausgestellt worden ist; oder
 - b) wenn den Zollbehörden glaubhaft dargelegt wird, dass eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausgestellt, aber bei der Einfuhr aus formalen Gründen nicht angenommen worden ist.
2. Ungeachtet von Artikel 17 (9) kann die Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED nach der Ausfuhr der Erzeugnisse, auf die sie sich bezieht und für welche zum Zeitpunkt der Ausfuhr eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausgestellt worden ist, ausgestellt werden, vorausgesetzt dass den Zollbehörden glaubhaft dargelegt wird, dass die Bestimmungen nach Artikel 17 (5) eingehalten sind.
3. In Fällen nach Absatz 1 hat der Ausführer in seinem Antrag Ort und Zeitpunkt der Ausfuhr der Erzeugnisse, auf die sich die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED bezieht, sowie die Gründe für den Antrag anzugeben.
4. Die Zollbehörden dürfen eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED nachträglich erst ausstellen, nachdem sie geprüft haben, ob die Angaben im Antrag des Ausführers mit den entsprechenden Unterlagen übereinstimmen.
5. Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 oder EUR-MED im Sinne des Absatzes 1 müssen folgenden Vermerk in englischer Sprache tragen:
«ISSUED RETROSPECTIVELY»

Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigungen EUR-MED im Sinne des Absatzes 2 müssen folgenden Vermerk in englischer Sprache tragen:

«ISSUED RETROSPECTIVELY (Original EUR.1 No ... [Ort und Datum der Ausstellung])»

6. Der in Absatz 4 genannte Vermerk wird in Rubrik 7 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED eingetragen.

Artikel 19 Ausstellung eines Duplikats der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED

1. Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED kann der Ausfühler bei den Zollbehörden, welche die Bescheinigung ausgestellt haben, schriftlich ein Duplikat beantragen, das anhand der in ihrem Besitz befindlichen Ausfuhrpapiere ausgefertigt wird.
2. Dieses Duplikat ist mit folgendem Vermerk in englischer Sprache zu versehen:
«DUPLICATE»
3. Der in Absatz 2 genannte Vermerk wird in Rubrik 7 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED eingetragen.
4. Das Duplikat trägt das Datum des Originals und gilt mit Wirkung ab diesem Tag.

Artikel 20 Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 oder EUR-MED auf der Grundlage vorher ausgestellter Ursprungsnachweise

Werden Ursprungserzeugnisse in einem EFTA-Staat oder in Libanon der Überwachung einer Zollstelle unterstellt, so kann der ursprüngliche Ursprungsnachweis im Hinblick auf den Versand sämtlicher oder eines Teils dieser Erzeugnisse zu anderen Zollstellen in einem EFTA-Staat oder in Libanon durch eine oder mehrere Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 oder EUR-MED ersetzt werden. Diese Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 oder EUR-MED werden von der Zollstelle ausgestellt, unter deren Überwachung sich die Erzeugnisse befinden.

Artikel 21 Buchmässige Trennung

1. Wo durch das separate Lagern von identischen und auswechselbaren Ursprungs- und Nicht-Ursprungsmaterialien beträchtliche Kosten oder tatsächliche Schwierigkeiten entstehen, können die Zollverwaltungen auf schriftliches Gesuch hin die sogenannte «Buchmässige Trennung» bewilligen, um solche Lager zu verwalten.
2. Diese Methode muss sicherstellen können, dass für eine spezifische Referenzperiode die Anzahl der als «Ursprungswaren» benennbaren Produkte gleich gross ist, wie wenn sie physisch getrennt gelagert worden wären.
3. Die Zollverwaltungen können derartige Bewilligungen unter den ihnen angemessen erscheinenden Bedingungen erteilen.
4. Diese Methode basiert auf den allgemeinen Grundsätzen der Buchhaltung, die in demjenigen Land Anwendung finden, wo die Ware hergestellt wurde.
5. Der Begünstigte dieser Erleichterung kann Ursprungszeugnisse für diejenige Menge Produkte ausstellen oder beantragen, die als Ursprungswaren betrachtet werden. Auf Gesuch der Zollverwaltungen hin, muss der Begünstigte angeben, wie die Mengen verwaltet wurden.
6. Die Zollverwaltungen überwachen den Gebrauch der Bewilligungen und ziehen diese jederzeit wieder ein, für den Fall, dass der Begünstigte diese auf irgendeine Art missbräuchlich verwendet oder andere in diesem Protokoll aufgeführte Verpflichtungen nicht erfüllt.

Artikel 22 Voraussetzungen für die Ausfertigung einer Erklärung auf der Rechnung oder einer Erklärung auf der Rechnung EUR-MED

1. Die in Artikel 16 (1) (c) genannte Erklärung auf der Rechnung oder Erklärung auf der Rechnung EUR-Med kann ausfertigt werden:
 - a) von einem ermächtigten Ausfühler im Sinne des Artikels 23;

- b) von jedem Ausführer für Sendungen von einem oder mehreren Packstücken, die Ursprungserzeugnisse enthalten, deren Wert EUR 6000 je Sendung nicht überschreitet.
2. Unbeschadet von Absatz 3 wird in folgenden Fällen eine Erklärung auf der Rechnung ausgestellt:
- wenn es sich Ursprungserzeugnisse eines EFTA-Staates oder des Libanons handelt, sofern nicht mit Vormaterialien mit Ursprung in einem der anderen in Artikel 3 und 4 genannten Länder kumuliert wurde, und diese die anderen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllen;
 - wenn es sich um Ursprungserzeugnisse eines anderen in Artikel 3 und 4 genannten Landes und Gebietes handelt, mit welchem die Kumulation angewendet wird, ohne Anwendung der Kumulation mit Vormaterialien mit Ursprung in einem der anderen in Artikel 3 und 4 genannten Länder und Gebiete, und diese die anderen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllen, sofern im Ursprungsland eine Bescheinigung EUR-MED oder eine Erklärung auf der Rechnung EUR-MED ausgestellt worden ist;
3. Eine Erklärung auf der Rechnung EUR-MED wird ausgestellt, wenn es sich um Ursprungserzeugnisse eines EFTA-Staates, Libanons oder eines anderen in Artikel 3 und 4 genannten Landes und Gebietes handelt, mit welchem die Kumulation angewendet wird, diese die anderen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllen und:
- mit Vormaterialien mit Ursprung in einem der in Artikel 3 und 4 aufgeführten Länder und Gebiete kumuliert wurde, oder
 - beabsichtigt wird, die Erzeugnisse als Vormaterialien im Rahmen der Kumulation für die Herstellung von Erzeugnissen zu verwenden, welche in eines der in Artikel 3 und 4 genannten Länder und Gebiete ausgeführt werden, oder
 - beabsichtigt wird, die Erzeugnisse aus dem Bestimmungsland in eines der in Artikel 3 und 4 genannten Länder und Gebiete auszuführen.
4. Eine Erklärung auf der Rechnung EUR-MED ist mit einem der folgenden Vermerke in englischer Sprache zu versehen:
- wenn der Ursprung durch die Anwendung der Kumulation mit einem oder mehreren der in Artikel 3 und 4 genannten Länder erlangt wurde
«CUMULATION APPLIED WITH ...»
 - wenn der Ursprung nicht durch die Anwendung der Kumulation mit einem oder mehreren der in Artikel 3 und 4 genannten Länder und Gebiete erlangt wurde
«NO CUMULATION APPLIED»
5. Der Ausführer, der eine Erklärung auf der Rechnung oder Erklärung auf der Rechnung EUR-MED ausfertigt, hat auf Verlangen der Zollbehörden des Ausfuhrlandes jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis der Ursprungsseignschaft der betreffenden Erzeugnisse sowie der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls vorzulegen.
6. Eine Erklärung auf der Rechnung oder Erklärung auf der Rechnung EUR-MED ist vom Ausführer maschinenschriftlich oder mechanografisch auf der Rechnung, dem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier mit dem Wortlaut und in einer der Sprachfassungen des Anhangs IV a und b nach Massgabe der Rechtsvorschriften des Ausfuhrlandes auszufertigen. Die Erklärung kann auch handschriftlich ausgefertigt werden; in diesem Fall ist sie mit Tinte in Druckschrift zu erstellen.
7. Erklärungen auf der Rechnung oder Erklärungen auf der Rechnung EUR-MED sind vom Ausführer handschriftlich zu unterzeichnen. Ein ermächtigter Ausführer im Sinne des Artikels 23 braucht jedoch solche Erklärungen nicht zu unterzeichnen, wenn er sich gegenüber den Zollbehörden des Ausfuhrlandes schriftlich verpflichtet, die volle Verantwortung für jede Erklärung auf der Rechnung zu übernehmen, die ihn so identifiziert, als ob er sie handschriftlich unterzeichnet hätte.
8. Eine Erklärung auf der Rechnung oder Erklärung auf der Rechnung EUR-MED kann vom Ausführer bei der Ausfuhr der Erzeugnisse oder nach deren Ausfuhr ausfertigt werden, vorausgesetzt, dass sie im Einfuhrland spätestens zwei Jahre nach der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse vorgelegt wird.

Artikel 23 Ermächtigter Ausführer

1. Die Zollbehörden des Ausfuhrlandes können einen Ausführer, im Weiteren als «ermächtigter Ausführer» bezeichnet, der häufig unter dieses Abkommen fallende Erzeugnisse ausführt, dazu ermächtigen, ohne Rücksicht auf den Wert dieser Erzeugnisse Erklärungen auf der Rechnung oder Erklärungen auf der Rechnung EUR-MED auszufertigen. Ein Ausführer, der eine solche Bewilligung beantragt, muss jede von den Zollbehörden für erforderlich gehaltene Gewähr für die Kontrolle der Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse und der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls bieten.
2. Die Zollbehörden können die Bewilligung des Status eines ermächtigten Ausführers von allen ihnen zweckdienlich erscheinenden Voraussetzungen abhängig machen.
3. Die Zollbehörden erteilen dem ermächtigten Ausführer eine Bewilligungsnummer, die in der Erklärung auf der Rechnung oder Erklärung auf der Rechnung EUR-MED anzugeben ist.
4. Die Zollbehörden überwachen die Verwendung der Bewilligung durch den ermächtigten Ausführer.
5. Die Zollbehörden können die Bewilligung jederzeit widerrufen. Sie widerrufen sie, wenn der ermächtigte Ausführer die in Absatz 1 genannte Gewähr nicht mehr bietet, die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder von der Bewilligung in unzulässiger Weise Gebrauch macht.

Artikel 24 Geltungsdauer der Ursprungsnachweise

1. Die Ursprungsnachweise bleiben vier Monate nach dem Datum der Ausstellung im Ausfuhrland gültig und sind innerhalb dieser Frist den Zollbehörden des Einfuhrlandes vorzulegen.
2. Ursprungsnachweise, die den Zollbehörden des Einfuhrlandes nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Vorlagefrist vorgelegt werden, können zur Gewährung der Präferenzbehandlung angenommen werden, wenn die Frist auf Grund aussergewöhnlicher Umstände nicht eingehalten werden konnte.
3. In allen anderen Fällen können die Zollbehörden des Einfuhrlandes die Ursprungsnachweise annehmen, wenn ihnen die Erzeugnisse vor Ablauf der Vorlagefrist gestellt worden sind.

Artikel 25 Vorlage der Ursprungsnachweise

Ursprungsnachweise sind den Zollbehörden des Einfuhrlandes nach den dort geltenden Verfahrensvorschriften vorzulegen. Diese Behörden können eine Übersetzung des Ursprungsnachweises verlangen; sie können ausserdem verlangen, dass die Einfuhrzollanmeldung durch eine Erklärung des Einführers ergänzt wird, aus der hervorgeht, dass die Erzeugnisse die Voraussetzungen für die Anwendung des Abkommens erfüllen.

Artikel 26 Einfuhr in Teilsendungen

Werden auf Antrag des Einführers und unter den von den Zollbehörden des Einfuhrlandes festgesetzten Voraussetzungen zerlegte oder noch nicht zusammengesetzte Erzeugnisse der Abschnitte XVI und XVII oder der Positionen 7308 und 9406 des Harmonisierten Systems im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 2 a) zum Harmonisierten System in Teilsendungen eingeführt, so ist den Zollbehörden bei der Einfuhr der ersten Teilsendung ein einziger Ursprungsnachweis vorzulegen.

Artikel 27 Ausnahmen vom Ursprungsnachweis

1. Erzeugnisse, die in Kleinsendungen von Privatpersonen an Privatpersonen versandt werden oder die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, werden ohne Vorlage eines förmlichen Ursprungsnachweises als Ursprungserzeugnisse angesehen, sofern es sich um Einfuhren nichtkommerzieller Art handelt und erklärt wird, dass die Voraussetzungen für die Anwendung dieses Protokolls erfüllt sind, wobei an der Richtigkeit dieser Erklärung kein Zweifel bestehen darf. Bei Postversand kann diese Erklärung auf der Zollinhaltserklärung CN22/CN23 oder einem dieser beigefügten Blatt abgegeben werden.
2. Als Einfuhren nichtkommerzieller Art gelten solche, die gelegentlich erfolgen und ausschliesslich aus Erzeugnissen bestehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch der Empfänger oder Reisenden oder zum Ge- oder Verbrauch in deren Haushalt bestimmt sind; dabei dürfen diese Erzeugnisse weder durch ihre Beschaffenheit noch durch ihre Menge zu der Vermutung Anlass geben, dass ihre Einfuhr aus kommerziellen Gründen erfolgt.

3. Ausserdem darf der Gesamtwert der Erzeugnisse bei Kleinsendungen EUR 500 und bei den im persönlichen Gepäck von Reisenden enthaltenen Waren EUR 1200 nicht überschreiten.

Artikel 28 Belege

Bei den in Artikel 17 (3) und Artikel 22 (3) genannten Unterlagen zum Nachweis dafür, dass Erzeugnisse, für die eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1, eine Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED, eine Erklärung auf der Rechnung oder eine Erklärung auf der Rechnung EUR-MED vorliegt, tatsächlich als Ursprungserzeugnisse eines EFTA-Staates, des Libanons oder eines anderen in Artikel 3 und 4 genannten Landes und Gebietes angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind, kann es sich unter anderem um folgende Unterlagen handeln:

- a) unmittelbarer Nachweis der vom Ausführer oder Lieferanten angewendeten Verfahren zur Herstellung der betreffenden Waren, z.B. auf Grund seiner geprüften Bücher oder seiner internen Buchführung;
- b) Belege über die Ursprungseigenschaft der zur Herstellung der betreffenden Waren verwendeten Vormaterialien, die in einem EFTA-Staat oder in Libanon ausgestellt oder ausgefertigt worden sind, wo sie nach den dort geltenden internen Rechtsvorschriften verwendet werden;
- c) Belege über in einem EFTA-Staat oder in Libanon an den betreffenden Vormaterialien vorgenommene Be- oder Verarbeitungen, sofern diese Belege in einem EFTA-Staat oder in Libanon ausgestellt oder ausgefertigt worden sind, wo sie nach den dort geltenden internen Rechtsvorschriften verwendet werden;
- d) Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1, Warenverkehrsbescheinigungen EUR-MED, Erklärungen auf der Rechnung oder Erklärungen auf der Rechnung EUR-MED zum Nachweis für die Ursprungseigenschaft der zur Herstellung verwendeten Vormaterialien, die einem EFTA-Staat oder in Libanon nach Massgabe dieses Anhangs oder der anderen in Artikel 3 und 4 genannten Länder und Gebiete ausgestellt oder ausgefertigt worden sind;
- e) in Fällen nach Artikel 12, zweckdienliche Unterlagen bezüglich der ausserhalb eines EFTA-Staats, des Libanons oder der anderen in Artikel 3 und 4 genannten Länder und Gebiete vorgenommenen Be- und Verarbeitungen, welche nachweisen, dass die Voraussetzungen dieses Artikels eingehalten worden sind.

Artikel 29 Aufbewahrung von Ursprungsnachweisen und Belegen

1. Ein Ausführer, der die Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED beantragt, hat die in Artikel 17 (3) genannten Belege mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.
2. Ein Ausführer, der eine Erklärung auf der Rechnung oder Erklärung auf der Rechnung EUR-MED ausfertigt, hat eine Abschrift dieser Erklärung auf der Rechnung sowie die in Artikel 22 (3) genannten Belege mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.
3. Die Zollbehörden des Ausfuhrlandes, die eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED ausstellen, haben das in Artikel 17 (2) genannte Antragsformular mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.
4. Die Zollbehörden des Einfuhrlandes haben die ihnen vorgelegten Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1, Warenverkehrsbescheinigungen EUR-MED, Erklärungen auf der Rechnung oder Erklärungen auf der Rechnung EUR-MED mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

Artikel 30 Abweichungen und Formfehler

1. Bei geringfügigen Abweichungen zwischen den Angaben im Ursprungsnachweis und den Angaben in den Unterlagen, die der Zollstelle zur Erfüllung der Einfuhrförmlichkeiten für die Erzeugnisse vorgelegt werden, ist der Ursprungsnachweis nicht allein dadurch ungültig, sofern einwandfrei nachgewiesen wird, dass dieses Papier sich auf die gestellten Erzeugnisse bezieht.
2. Eindeutige Formfehler wie Tippfehler in einem Ursprungsnachweis dürfen nicht zur Ablehnung dieses Nachweises führen, wenn diese Fehler keinen Zweifel an der Richtigkeit der Angaben in dem Papier entstehen lassen.

Artikel 31 In Euro ausgedrückte Beträge

1. Um die Bestimmungen der Artikel 22 (1) (b) und Artikel 27 (3) in denjenigen Fällen zu ermöglichen, in denen Produkte in anderer Währung als Euro in Rechnung gestellt sind, werden Beträge in der Währung der in Artikel 3 und 4 genannten Länder und Gebiete, die den in Euro ausgedrückten Beträgen entsprechen, jährlich durch das betreffende Land und Gebiet festgelegt.
2. Eine Sendung soll von den Bestimmungen der Artikel 22 (1) (b) oder Artikel 27 (3) durch Bezug auf die Währung in welcher die Rechnung ausgestellt ist profitieren, gemäss dem vom betreffenden Land oder Gebiet festgelegten Betrag.
3. Für die Umrechnung der in Rechnungseinheiten ausgedrückten Beträge in die jeweiligen Landeswährungen gilt der Euro-Kurs der jeweiligen Landeswährung am ersten Arbeitstag des Monats Oktober und soll vom 1. Januar des darauffolgenden Jahres gelten. Die Vertragsparteien teilen sich die relevanten Beträge gegenseitig mit.
4. Ein Land kann den Betrag auf- oder abrunden, aufgrund der Umrechnung des Betrages in die Landeswährung. Der gerundete Betrag darf sich vom umgerechneten Betrag nicht mehr als 5 Prozent unterscheiden.

Ein Land kann seine in nationaler Währung ausgedrückten Äquivalente eines Betrages in Euro unverändert lassen, wenn zur Zeit der jährlichen Anpassung gemäss Absatz 3, die Umrechnung des Betrages, vor dem Runden, in einer Erhöhung von weniger als 15 Prozent der nationalen Währungs-Äquivalent beträgt. Das nationale Währungs-Äquivalent kann unverändert bleiben, wenn die Umrechnung zu einer Senkung des Gegenwertes führt.

5. Die in Euro ausgedrückten Beträge werden auf Antrag einer Vertragspartei vom Unterausschuss für Zoll- und Ursprungsfragen überprüft. Bei dieser Überprüfung erwägt der Unterausschuss für Zoll- und Ursprungsfragen, ob es erstrebenswert ist, die Auswirkungen dieser Beschränkungen in realen Werten zu erhalten. Zu diesem Zweck kann er beschliessen, die in Euro ausgedrückten Beträge zu ändern.

TITEL VI Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen**Artikel 32 Amtshilfe**

1. Die Zollbehörden der EFTA-Staaten und des Libanons übermitteln einander über das EFTA-Sekretariat die Musterabdrücke der Stempel, die ihre Zollstellen bei der Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und EUR-MED verwenden; gleichzeitig teilen sie einander die Anschriften der Zollbehörden mit, die für die Prüfung dieser Bescheinigungen, der Erklärungen auf der Rechnung und Erklärungen auf der Rechnung EUR-MED zuständig sind.
2. Um die ordnungsgemässe Durchführung dieses Protokolls zu gewährleisten, leisten die EFTA-Staaten und der Libanon einander durch ihre Zollverwaltungen Amtshilfe bei der Prüfung der Echtheit der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1, Warenverkehrsbescheinigungen EUR-MED, Erklärungen auf der Rechnung und Erklärungen auf der Rechnung EUR-MED sowie der Richtigkeit der in diesen Nachweisen enthaltenen Angaben.

Artikel 33 Prüfung der Ursprungsnachweise

1. Eine nachträgliche Prüfung der Ursprungsnachweise erfolgt stichprobenweise oder immer dann, wenn die Zollbehörden des Einfuhrlandes begründete Zweifel an der Echtheit des Papiers, der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse oder der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls haben.
2. In Fällen nach Absatz 1 senden die Zollbehörden des Einfuhrlandes die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED und die Rechnung, wenn sie vorgelegt worden ist, die Erklärung auf der Rechnung oder die Erklärung auf der Rechnung EUR-MED oder eine Abschrift dieser Papiere an die Zollbehörden des Ausfuhrlandes zurück, gegebenenfalls unter Angabe der Gründe, die eine Untersuchung rechtfertigen. Zur Begründung des Antrags auf nachträgliche Prüfung übermitteln sie alle Unterlagen und teilen alle bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben in dem Ursprungsnachweis schliessen lassen.

3. Die Prüfung wird von den Zollbehörden des Ausfuhrlandes durchgeführt. Diese sind berechtigt, zu diesem Zweck die Vorlage von Beweismitteln zu verlangen und jede Art von Überprüfung der Buchführung des Ausführers oder sonstige von ihnen für zweckdienlich erachtete Kontrollen durchzuführen.
4. Beschliessen die Zollbehörden des Einfuhrlandes, bis zum Eingang des Ergebnisses der Nachprüfung die Präferenzbehandlung für die betreffenden Erzeugnisse nicht zu gewähren, so können sie dem Einführer vorbehaltlich der für notwendig erachteten Sicherungsmassnahmen die Erzeugnisse freigeben.
5. Das Ergebnis dieser Prüfung ist den Zollbehörden, welche die Prüfung beantragt haben, so bald wie möglich mitzuteilen. Anhand dieses Ergebnisses muss sich eindeutig feststellen lassen, ob die Nachweise echt sind und ob die Waren als Ursprungserzeugnisse eines EFTA-Staates, Libanons oder eines der in Artikel 3 und 4 genannten Länder und Gebiete angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind.
6. Ist bei begründeten Zweifeln nach Ablauf von zehn Monaten nach dem Zeitpunkt des Ersuchens um nachträgliche Prüfung noch keine Antwort erfolgt oder enthält die Antwort keine ausreichenden Angaben, um über die Echtheit des betreffenden Papiers oder den tatsächlichen Ursprung der Erzeugnisse entscheiden zu können, so lehnen die ersuchenden Zollbehörden die Gewährung der Präferenzbehandlung ab, es sei denn, dass aussergewöhnliche Umstände vorliegen.

Artikel 34 Streitbeilegung

Streitigkeiten in Verbindung mit dem Prüfungsverfahren des Artikels 33, die zwischen den Zollbehörden, die eine Prüfung beantragen, und den für die Prüfung zuständigen Zollbehörden entstehen, oder Fragen zur Auslegung dieses Protokolls sind dem Gemischten Ausschuss vorzulegen.

In allen Fällen erfolgt die Beilegung von Streitigkeiten zwischen dem Einführer und den Zollbehörden des Einfuhrlandes gemäss den Rechtsvorschriften des genannten Landes.

Artikel 35 Sanktionen

Sanktionen werden gegen denjenigen angewendet, der ein Schriftstück mit sachlich falschen Angaben anfertigt oder anfertigen lässt, um die Präferenzbehandlung für ein Erzeugnis zu erlangen.

Artikel 36 Freizonen

1. Die EFTA-Staaten und Libanon treffen alle erforderlichen Massnahmen, um zu verhindern, dass von einem Ursprungsnachweis begleitete Erzeugnisse, die während ihrer Beförderung zeitweilig in einer Freizone auf ihrem Gebiet verbleiben, dort ausgetauscht oder anderen als den zu ihrer Erhaltung bestimmten üblichen Behandlungen unterzogen werden.
2. Als Ausnahme von den Bestimmungen des Absatzes 1 stellen in Fällen, in denen Ursprungserzeugnisse der EFTA-Staaten oder Libanons, die von einem Ursprungsnachweis begleitet sind, in eine Freizone eingeführt und dort einer Behandlung oder Bearbeitung unterzogen werden, die betreffenden Zollbehörden auf Antrag des Ausführers eine neue Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED aus, wenn die Behandlung oder Bearbeitung den Bestimmungen dieses Protokolls entspricht.

TITEL VII Schlussbestimmungen

Artikel 37 Unterausschuss für Zoll- und Ursprungsfragen

1. Ein Unterausschuss des Gemischten Ausschusses für Zoll- und Ursprungsfragen wird hiermit eingesetzt.
2. Der Unterausschuss tauscht Informationen aus, bespricht Entwicklungen, Bereitet Stellungnahmen vor und koordiniert diese, trifft Vorbereitungen für technische Verbesserungen der Ursprungsregeln und berät den Gemischten Ausschuss betreffend:
 - a) der Ursprungsregeln und der Zusammenarbeit der Verwaltungen gemäss diesem Protokoll

- b) anderen Angelegenheiten womit der Unterausschuss vom Gemischten Ausschuss beauftragt wurde.
 - c) Der Unterausschuss hat dem Gemischten Ausschuss Bericht zu erstatten. Der Unterausschuss kann dem Gemischten Ausschuss Vorschläge im Zusammenhang mit seinen Tätigkeiten unterbreiten.
3. Der Unterausschuss handelt in Übereinstimmung. Ein Vertreter eines EFTA-Staates oder des Libanons hält abwechselungsweise für eine festgelegte Zeitdauer den Vorsitz des Unterausschusses. Der Vorsitzende wird beim ersten Zusammentreffen des Unterausschusses gewählt.
 4. Der Unterausschuss trifft sich so häufig wie notwendig. Er kann vom Gemischten Ausschuss, vom Vorsitzenden des Unterausschusses, auf seine eigene Initiative oder auf Verlangen einer Vertragspartei einberufen werden. Die Zusammentreffen finden abwechselungsweise in Libanon oder in einem EFTA-Staat statt.
 5. Eine vom Vorsitzenden in Absprache mit den Vertragsparteien erstellte Tagesordnung wird den Vertragsparteien für jedes Zusammentreffen in der Regel nicht später als zwei Wochen vor dem Zusammentreffen zugestellt.

Artikel 38 Übergangsbestimmungen für Waren im Transit oder im Zollfreilager

Die Vorschriften dieses Abkommens werden auf Waren angewendet, welche mit den Vorschriften dieses Protokolls übereinstimmen und welche sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens entweder im Transit oder in einem EFTA-Staat oder in Libanon zur vorübergehenden Lagerung in Zollfreilagern oder in Freizonen befinden, vorausgesetzt den Zollbehörden des Einfuhrlandes wird innerhalb von vier Monaten ab diesem Zeitpunkt eine von den Zollbehörden des Ausfuhrlandes nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED, zusammen mit Unterlagen, welche belegen, dass die Waren entsprechend den Bestimmungen des Artikels 13 unmittelbar befördert wurden, vorgelegt.

Artikel 39 Anhänge

Die Anlagen sind Bestandteil dieses Protokolls.

Anhang I zum Protokoll B

Erläuterungen zur Liste des Anhangs II

[\(siehe Seite 3\)](#)

Anhang II zum Protokoll B

Liste der Be- oder Verarbeitungen, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, um der hergestellten Ware die Ursprungseigenschaft zu verleihen

[\(Siehe Seite 8 ff.\)](#)

Anhang III a zum Protokoll B

[Muster der Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1](#)

Anhang III b zum Protokoll B

[Muster der Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED](#)

Anhang IV a zum Protokoll B

[Wortlaut der Erklärung auf der Rechnung](#)

Anhang IV b zum Protokoll B

[Wortlaut der Erklärung auf der Rechnung EUR-MED](#)

Anhang V zum Protokoll B

1 Liste der an der Partnerschaft Europa-Mittelmeer teilnehmenden Länder und Gebiete, welche auf der anlässlich der Europa-Mittelmeer-Konferenz zwischen der Europäischen Gemeinschaft und nachstehenden Ländern und Gebieten unterzeichneten Barcelona-Erklärung basiert:

Aegypten

Algerien

Israel

Jordanien

Libanon

Marokko

PLO, handelnd zu Gunsten der Palästinensischen Behörde (Westbank und Gazastreifen)

Syrien

Tunesien